

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - TVgG - M-V)

A Problem

Nach wie vor zählt das Lohnniveau in Mecklenburg-Vorpommern zu einem der niedrigsten in der gesamten Bundesrepublik. Auch in Sachen Tarifbindung zeigt sich eine anhaltende negative Entwicklung. Lediglich ein Viertel der Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern haben für ihre Beschäftigten einen Tarifvertrag abgeschlossen.

Von der Einführung des bundesweiten Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro haben viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Mecklenburg-Vorpommern profitiert, was verdeutlicht, wie überfällig die Einführung einer Lohnuntergrenze war. Jedoch zeigt die Realität, dass der Mindestlohn nicht annähernd armutsfest ist. Auch nach 45 Arbeitsjahren müssen Beschäftigte im Rentenalter Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Dies betrifft aufgrund des Lohnniveaus besonders viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Mecklenburg-Vorpommern. Nach Berechnungen der Bundesregierung müsste der Mindestlohn mindestens 11,68 Euro Brutto in der Stunde betragen, damit die Nettorente oberhalb der Grundsicherung liegt.

Das Beschaffungsvolumen der öffentlichen Hand liegt jährlich mindestens bei 300 Milliarden Euro. Hier liegt ein großes Potential für Fortschritte im Bereich Soziales, Umwelt und Innovationen. Wurden noch vor wenigen Jahren soziale, umwelt- oder innovationsbezogene Kriterien als vergabefremd angesehen, hat sich diese Einschätzung sowohl juristisch, als auch politisch stark gewandelt. Auf europäischer Ebene und auch auf Bundesebene wurden wichtige Weichen gestellt, um im öffentlichen Beschaffungswesen wesentliche strategisch-politische Ziele im Bereich Soziales, Umwelt und Innovation durchzusetzen.

Für Mecklenburg-Vorpommern sind „Gute Arbeit“, „Steigerung der Tarifbindung“ sowie „Schaffung unbefristeter sozialversicherungspflichtiger tarifgebundener Arbeitsplätze“ solche strategisch-politisch wichtigen und in der Koalitionsvereinbarung verankerten Ziele. Mit Hilfe eines modernen Vergabegesetzes kann die Erreichung dieser Ziele klar befördert werden. Dafür muss die öffentliche Hand mit positivem Beispiel vorangehen und bei der Beschaffung von Dienst-, Liefer- und Bauleistungen dafür sorgen, dass nicht genau die Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen das Nachsehen haben, die in der Ausführung ihrer unternehmerischen Tätigkeit die Werte des Begriffs „Gute Arbeit“ verkörpern. Die Aufhebung dieses Missstandes wird auch von SPD und CDU (vgl. Abschnitt 27 des Koalitionsvertrags zwischen SPD und CDU 2016 bis 2021, Seite 10) getragen.

Ziel der öffentlichen Hand bei der Beschaffung von Produkten und Leistungen muss eine nachhaltige Beschaffung sein. Umweltfreundliche, energieeffiziente und recycelbare Produkte müssen auch bei der öffentlichen Beschaffung mehr in den Fokus gerückt werden. Auch die Berücksichtigung der gesamten Lebenszykluskosten gehört zu einer nachhaltigen Beschaffung.

B Lösung

Der Landtag verabschiedet ein modernes Vergabegesetz, das aufgrund der definierten Zielstellung bereits deutlich macht, dass es nicht nur um den Regelungsgehalt für den formalen Akt der öffentlichen Vergabe geht, sondern auch um die Sicherung von Tariftreue, Mindestarbeitsbedingungen und fairen Wettbewerb. Um dem Ziel näher zu kommen, die Tarifbindung im Land zu erhöhen, fordert der öffentliche Auftraggeber, wo es möglich ist, die Tariftreue ein. Wenn keine Tariftreue gefordert werden kann, wird von den Unternehmen gefordert, dass die Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrages mindestens einen Bruttostundenlohn in Höhe der untersten Entgeltgruppe der TV-L erhalten. Damit wird sichergestellt, dass die öffentliche Hand beim Einkauf von Leistungen das Mindestentgelt zahlt, welches sie auch den eigenen Beschäftigten mindestens zahlt. Dies stellt einen ersten und wichtigen Schritt dar, um sich bei öffentlichen Aufträgen armutsfesten Löhnen zu nähern.

C Alternativen

Der Landtag beschließt dieses Gesetz nicht und unterstützt dadurch indirekt den Fortbestand des niedrigen Lohnniveaus und der niedrigen Tarifbindung in Mecklenburg-Vorpommern. Der Landtag trägt damit dazu bei, dass eine hohe Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei öffentlichen Aufträgen keinen armutsfesten Lohn erhalten. Damit trägt der Landtag zum sozialen Unfrieden und der weiteren Spaltung der Gesellschaft bei.

D Notwendigkeit der Regelung

Die komplette Neufassung eines förmlichen Gesetzes bedarf eines förmlichen Gesetzes.

E Kosten

Durch die Einführung einer Lohnuntergrenze in Höhe der untersten Entgeltgruppe der TV-L bei öffentlichen Aufträgen sind höhere Kosten bei der Auftragsvergabe wegen der bundesweit allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge nur in sehr geringem Maße zu erwarten. Höhere Löhne entlasten die sozialen Sicherungssysteme, sodass unter Abwägung aller Umstände und bei volkswirtschaftlicher Betrachtung der Mehraufwand für den öffentlichen Auftraggeber verhältnismäßig und verantwortbar ist. Außerdem wird der Landeshaushalt jährlich um eine Million Euro durch einen Erstattungsbeitrag an die Kommunen belastet. Dieser Erstattungsbeitrag beinhaltet Pauschalen für die Prüfaufgaben der kommunalen Vergabestellen aufgrund dieses Gesetzes.

ENTWURF

eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - TVgG - M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz, Energieeffizienz sowie der Förderung von Innovationen zu gewährleisten. Verzerrungen, die unter anderem durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen werden ausgeschlossen und das strategische Ziel verfolgt, die Tarifbindung zu stärken und Mindestarbeitsbedingungen zu sichern.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, der Kommunen sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Sie gelten nicht für Sparkassen nach § 1 Absatz 1 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381) geändert worden ist.

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind anzuwenden:

1. die Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes,
2. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
3. Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).
4. Darüber hinaus sind die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes gehen den anderen Bestimmungen nach Absatz 1 vor. Unter diesen sind die Verwaltungsvorschriften vorrangig zu beachten.

(3) Höherrangiges Recht, insbesondere das Recht der Europäischen Union sowie der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die darauf beruhenden weiteren vergaberechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt.

§4 Allgemeiner Grundsatz

(1) Ökologische und soziale Kriterien sollen grundsätzlich auf allen Stufen des Vergabeverfahrens, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands, dessen technischer Spezifikation, der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind.

(2) Den Zuschlag erhält immer das wirtschaftlichste und nicht das billigste Angebot. Der Preis darf bei der Wertung der Angebote mit maximal 70 Prozent gewichtet werden.

(3) Das für Arbeit zuständige Ministerium erarbeitet im Einvernehmen mit den für Wirtschaft, Energie und Inneres zuständigen Ministerien einen „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“, um die bestehenden Vorschriften zu konkretisieren, zu bündeln und einen Praxisleitfaden sowohl für die Vergabestellen, als auch für die Teilnehmer an öffentlichen Aufträgen zu geben. Der Leitfaden wird regelmäßig fortgeschrieben. Allen Vergabestellen wird die jeweils neueste Auflage des Leitfadens elektronisch zugesandt.

§ 5 Soziale Kriterien

(1) Ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro für Dienst- und Lieferleistungen und 20.000 Euro für Bauleistungen müssen soziale Kriterien nach den Grundsätzen aus § 4 angewendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden soziale Kriterien als Zuschlags- beziehungsweise Unterkriterium mit mindestens 20 Prozent jedoch maximal 30 Prozent gewichtet.

(3) Soziale Kriterien können insbesondere sein:

1. die Beschäftigung von Auszubildenden,
2. die Beschäftigung und/oder Ausbildung von Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, wie z. B. (Langzeitarbeitslose oder Geflüchtete),
3. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen,
4. die Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden,
5. die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf.

(4) Im „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“ sind die Vorgaben zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagserteilung und der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind.

§ 6

Umweltverträgliche Beschaffung

(1) Ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro für Dienst- und Lieferleistungen und 20.000 Euro für Bauleistungen müssen ökologische Kriterien nach den Grundsätzen aus § 4 angewendet werden. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Dies umfasst das Recht und die Pflicht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung Anforderungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 aufzustellen, zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.

(2) Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote sind auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.

(3) Im „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“ sind die Vorgaben zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagserteilung und der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. Der Leitfaden bestimmt, in welcher Weise die vollständigen Lebenszykluskosten eines Produkts oder einer Dienstleistung im Sinne von Absatz 2 zu ermitteln sind.

§ 7

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von allen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf zu achten, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),

- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

(2) Die Landesregierung definiert im „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“ den Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 1, insbesondere die Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren. Eine zu erlassende Rechtsverordnung trifft Vorgaben zu Zertifizierungen und Nachweisen.

§ 8

Tariftreue und Entgeltgleichheit

(1) Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt, dürfen nur an ein Unternehmen vergeben werden, wenn sich dieses gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet hat, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

(2) Leistungen, die vom Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren unter das Mindestlohngesetz fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den jeweils geltenden Vorgaben des Mindestlohngesetzes und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit gegenüber den Beschäftigten nachzuvollziehen; § 9 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Satz 1 findet so lange keine Anwendung, bis die Höhe des nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung zu zahlenden Mindestlohns erstmals die Höhe des nach § 9 Satz 1 zu zahlenden Mindestentgelts bei Angebotsabgabe erreicht oder diese übersteigt.

(3) Öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Mecklenburg-Vorpommern für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungszeit Änderungen nachzuvollziehen. Dies gilt auch für öffentliche Aufträge im freigestellten Schülerverkehr. Der öffentliche Auftraggeber benennt die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags.

(4) Aufgabenträger haben im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Auftragnehmer auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dazu zu verpflichten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung des Aufgabenträgers binnen sechs Wochen dazu verpflichtet, dem Aufgabenträger alle hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. In einem repräsentativen Tarifvertrag im Sinne von § 11 Abs. 3 können Regelungen zu den Arbeitsbedingungen getroffen werden, auf die im Falle einer Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als vorrangig verwiesen werden kann.

(5) Das für die Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständigen Ministeriums durch Rechtsverordnung, in welchem Verfahren festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne von Absatz 3 anzusehen sind und wie deren Veröffentlichung erfolgt.

(6) Beim für Arbeit zuständigen Ministerium wird eine Servicestelle eingerichtet, die über dieses Gesetz informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen unentgeltlich und nach den rechtlichen Maßstäben zur Verfügung stellt. Die Servicestelle ist auch für Prüfungen zuständig, ob die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen im Sinne von Absatz 5 sowie bei einem Beschäftigtenübergang nach § 8 Abs. 3 aus den übergeleiteten Arbeitsbedingungen zum Vertragsgegenstand gemacht wurden und eingehalten werden. Prüfungen können sowohl anlassbezogen als auch stichprobenweise erfolgen. Der öffentliche Auftraggeber hat der Servicestelle die für die Prüfungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und prüfungsrelevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Durchführung der Prüfungen stehen der Servicestelle die in § 12 aufgeführten Rechte des öffentlichen Auftraggebers entsprechend zur Verfügung. Hat die von der Servicestelle durchgeführte Prüfung einen Verstoß des beauftragten Unternehmens, eines Nachunternehmens oder eines Verleihers gegen dieses Gesetz ergeben, spricht die Servicestelle gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber, dessen Vergabe von diesem Verstoß betroffen ist, eine Sanktionsempfehlung aus. Der öffentliche Auftraggeber informiert die Servicestelle zeitnah über die Umsetzung der Sanktionsempfehlung; weicht er von dieser ab, hat er die Gründe für die Abweichung darzulegen.

(7) Unternehmen sind bei der Angebotsabgabe schriftlich zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre regulär Beschäftigten.

(8) Fehlt die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. Die Servicestelle veröffentlicht ein Muster zur Abgabe von Tariftreueerklärungen, das von den Bietern zu verwenden ist.

§ 9 Mindestentgelt

(1) Soweit nicht nach § 8 Tariftreue gefordert werden kann, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Entgelt in Höhe der untersten Entgeltgruppe der TV-L zu zahlen (Mindestentgelt). Satz 1 gilt nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende. Fehlt die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. Eine Mustererklärung zur Abgabe von Mindestentgelterklärungen, nach § 8 Abs. 8 kann verwendet werden.

(2) Im „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“ wird das Mindestentgelt in der aktuellen Höhe dargestellt.

§ 10 Verfahrensanforderungen zu den Erklärungen, Bestbieterprinzip und Präqualifikation

(1) Die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen.

(2) Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrags und in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass die Bieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb von drei Werktagen vorlegen müssen.

(3) Der öffentliche Auftraggeber fordert den Bestbieter auf, die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Die Vergabestelle kann im Ausnahmefall die Frist verlängern, wenn die erforderlichen Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb des in Satz 1 bestimmten Zeitraumes vorgelegt werden können oder dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint.

(4) Die Vorlage der nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen hat in geeigneter Form zu erfolgen. Hierfür ist es grundsätzlich ausreichend, die Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwenden.

(5) Werden die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen im Sinne des Absatzes 1 nicht innerhalb der in Absatz 3 bestimmten Fristrechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber vorgelegt, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. In diesem Fall ist das der Wertungsrangfolge nach nächste Angebot heranzuziehen. Auf dieses Angebot finden diese Vorschriften Anwendung.

(6) Öffentliche Auftraggeber können nur dann vom Bestbieterprinzip absehen, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die aufgrund des Bestbieterprinzips vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem Auftraggeber nicht zuzurechnen sein. Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsmaßnahmen erworben wurden sind zulässig.

(7) Die Präqualifikationsnachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben.

(8) Die Präqualifikation entbindet die Bieter in der Regel von der Erbringung gesonderter Nachweise und Erklärungen, jedoch nicht von der Beachtung der Vorgaben dieses Gesetzes.

§ 11 Angemessenheit des Preises

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Die Angemessenheit des Preises ist insbesondere dann zweifelhaft, wenn ein Angebot um mehr als 10 Prozent von dem nächsthöheren oder nächstniedrigeren Angebot abweicht. Die Gründe für die Abweichung sind vom Auftraggeber aufzuklären. Im Rahmen dieser Aufklärung ist der Bieter verpflichtet, seine Preisermittlung gegenüber dem Auftraggeber darzulegen.

§ 12 Kontrollen

(1) Der Auftraggeber und die Servicestelle sollen Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit einer vom Auftragnehmer gestellten Rechnung, durch Stichproben und weiteren anlassbezogenen Nachkontrollen. Zu diesem Zweck sind Nachweispflichten des Auftragnehmers und für den Auftraggeber Betretungsrechte für betriebliche Grundstücke und Räume des Auftragnehmers sowie das Recht zur Befragung von Beschäftigten des Auftragnehmers zu vereinbaren, soweit sie für die Durchführung von Kontrollen erforderlich sind.

(2) Im Umfang der nach Absatz 1 bestehenden Kontrollpflicht gelten folgende weitere Maßgaben:

1. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer vertraglich, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach Absatz 1 Satz 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
2. Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes ist der Auftragnehmer zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes verstößt.
3. Ist die vereinbarte Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der aufgrund dieses Gesetzes übernommenen Verpflichtungen verwirkt, soll diese verlangt werden. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn wegen des zu Grunde liegenden Verstoßes gegen den Auftragnehmer rechtskräftig straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen ergriffen worden sind. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach diesem Gesetz bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
4. Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass der vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Verstoß gegen die Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass dieser dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 werden mit Erteilung des Zuschlages geschlossen.

(4) Hat der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes verletzt, so soll der öffentliche Auftraggeber ihn wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen (Auftragssperre). Bei der Servicestelle wird eine zentrale Informationsstelle eingerichtet, die Informationen über Auftragssperren bereitstellt, die von allen Vergabestellen verhängt worden sind. Die zentrale Informationsstelle trifft keine Entscheidung über einen Vergabeausschluss. Die Vergabestellen sind verpflichtet, verhängte Auftragssperren in die Datenbank der zentralen Informationsstelle einzustellen; sie haben sich vor Entscheidungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus der Datenbank der zentralen Informationsstelle zu unterrichten, inwieweit Eintragungen zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen und eine Eintragung bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters zu berücksichtigen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle und ihrer Datenbank, zur Listung von Auftragssperren und zu Abfragen öffentlicher Auftraggeber in der Datenbank der zentralen Informationsstelle zu regeln.

§ 13 Kostenerstattung

(1) Das Land gewährt den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen (Kommunen) für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge.

(2) Es werden aufwandsabhängige Fallpauschalen gebildet für die Festlegung, ob das Gesetz anwendbar ist, für die Aufklärung von Gründen bei Abweichungen des Preises nach § 11, für die Kontrolle der Rechnung nach § 12, für die Anwendung von Stichprobenkontrollen nach § 12, für die Meldung nach § 12 Absatz 4 sowie der Abfrage nach § 12 Absatz 4. Die Anzahl der Fallpauschalen richtet sich nach der Anzahl der Vorgänge, für die eine Fallpauschale vorgesehen ist. Sofern die ermittelte Fallpauschale die notwendigen Kosten nicht abdeckt, können auf Antrag der betroffenen Kommune die darüberhinausgehenden nachgewiesenen Mehrkosten, die bei einer kostenbewussten Wahrnehmung der Aufgaben nicht vermieden werden können, geltend gemacht werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung und Zahlung eines aufwandabhängigen Betrages, die Bildung, Höhe und Anpassung der Fallpauschalen sowie weitere Kostenerstattungen, soweit diese nicht durch die Fallpauschalen abgegolten sind, durch Rechtsverordnung zu regeln. Für alle Fälle, in denen die Aufzeichnung der Bearbeitungsmenge abgelaufener Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, eine an Personalkosten und einer Sachkostenpauschale orientierte Jahrespauschale zu bilden und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres zu bewilligen.

(4) Die Grundsätze der Kostenerstattung werden im „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“ dargestellt.

(5) Im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung des Gesetzes sollen die Kostenerstattungen insgesamt evaluiert werden.

§14 Sicherheitsleistungen

(1) Sicherheiten sind nur zu fordern, wenn sie für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen. Die Sicherheiten sollen nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren.

(2) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung in der Regel erst ab einer bestimmten Auftragssumme zu verlangen. Im Übrigen sollen solche Sicherheitsleistungen nicht verlangt werden.

(3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Gewährleistung ist in jedem Einzelfall besonders eingehend zu prüfen, ob bis zu einer bestimmten Abrechnungssumme auf Sicherheiten verzichtet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Landesregierung wird beauftragt, im „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“ die Höhe der Auftragssumme nach Absatz 2 und der Abrechnungssumme nach Absatz 3 zu bestimmen; sie kann dabei nach unterschiedlichen Leistungsarten differenzieren.

§ 15 Informationspflicht

(1) Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information in Textform spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Auftragswert einen Mindestbetrag nicht übersteigt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe des Mindestbetrages festzulegen; sie kann dabei nach unterschiedlichen Leistungsarten differenzieren. Der Mindestbetrag wird im Übrigen im „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“ veröffentlicht.

§ 16 Ermittlung des Auftragswertes

Für die Schätzung des Auftragswerts gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624).

§ 17 Berücksichtigung mittelständischer Interessen

(1) Die Berücksichtigung mittelständischer Interessen ist ein wichtiges Anliegen und daher bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vornehmlich zu berücksichtigen. Daher ist grundsätzlich eine Aufteilung in Fachlose und Teillose Pflicht. Eine Gesamtvergabe ist hingegen nur dann zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Diese Gründe sind im Vergabevermerk darzulegen. Um eine mittelstandsfreundliche Gestaltung des Vergabeverfahrens zu erreichen, müssen auch Bietergemeinschaften und die Einbeziehung von Unterauftragnehmern zugelassen werden.

(2) Die Auftraggeber sind verpflichtet kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluierung**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 7. Juli 2011 außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz wird alle fünf Jahre evaluiert.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeines

Der öffentlichen Hand kommt bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen eine besondere Vorbildfunktion zu. Dementsprechend muss die Zahlung von Niedriglöhnen bei der öffentlichen Beschaffung beseitigt werden. Das kurzfristige Ziel muss weiterhin sein, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen einen Bruttostundenlohn von mindestens 12 Euro festzuschreiben, um Armut im Alter vorzubeugen. Gute Arbeit und gute Löhne sind auch das wirkungsvollste Mittel gegen Kinderarmut. Die Verankerung eines Mindestentgeltes in Höhe der untersten Entgeltgruppe des öffentlichen Dienstes ist auf diesem Weg ein wichtiger Schritt. Die Kopplung an die unterste Entgeltgruppe des öffentlichen Dienstes hat darüber hinaus den Vorteil, dass im Ergebnis der Verhandlungen der Tarifpartner eine automatische Dynamisierung verankert ist. Gremien, wie eine Mindestlohnkommission, sind aufgrund dieser Regelung obsolet.

Das verankerte Mindestentgelt muss für alle Auftragnehmer gelten, von denen keine Tariftreue gefordert werden kann. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass er die Tarifautonomie der Tarifpartner anerkennt und eine höhere Zahl von allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen unterstützt und befördern möchte. Mit Hilfe dieser Regelung wird zudem für einen fairen Wettbewerb gesorgt, da Unternehmen, die gute Löhne zahlen und nachhaltig wirtschaften, nicht mehr benachteiligt werden.

In den letzten Jahren hat sich zudem ein Wandel in der Bewertung von weiteren Regularien bei der öffentlichen Auftragsvergabe vollzogen. War bei sozialen, umweltbezogenen und innovativen Zuschlagskriterien oft die Rede von „vergabefremden Aspekten“, so hat sich diese Bewertung grundlegend geändert. Auch auf europäischer Ebene wird die öffentliche Auftragsvergabe als strategisches Instrument zum Erreichen von politischen Zielen erachtet. Eine sozial nachhaltige, ökologisch nachhaltige und ökonomisch nachhaltige Beschaffung kann nur mit einem auf dieses Ziel ausgerichteten Landesvergabegesetz erreicht werden.

2. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift betont die Ziele, einen fairen Wettbewerb zu schaffen und die öffentliche Vergabe nachhaltig zu organisieren. Gesondert wird auf das Ziel der Beseitigung von Niedriglöhnen und der Steigerung der Tarifbindung hingewiesen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Der Paragraph stellt den Anwendungsbereich dar und definiert die sogenannten klassischen Auftraggeber.

Zu § 3 (Anzuwendende Vorschriften)

In Absatz 1 und 2 wird das Verhältnis der unterschiedlichen Gesetzmäßigkeiten um das Vergaberecht zueinander definiert. Die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwel- lenvergabeordnung - UVgO) ersetzt künftig die Bekanntmachung der Vergabe- und Vertrags- ordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) - Ausgabe 2009 - vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a, BAnz. 2010 S. 755).

Zu § 4 (Allgemeiner Grundsatz)

Absatz 1 drückt den Willen des Gesetzes aus, dass soziale und ökologische Kriterien im gesamten Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Stufen des Vergabeverfahrens werden zur Klarstellung aufgezählt.

Absatz 2 stellt unmissverständlich klar, dass dem wirtschaftlichsten Gebot und nicht dem billigsten Gebot der Zuschlag zu erteilen ist. Nach wie vor wird bei der Zuschlagserteilung der Preis als eines der entscheidenden Kriterien herangezogen. Dies ist aus rechtlicher Sicht nachvollziehbar. Die bisherige gesetzliche Regelung hat aufgrund der Unschärfe zu den zusätzlich heranzuziehenden Kriterien diesen Spielraum gelassen.

Absatz 3 legt dem für Arbeit zuständigen Ministerium die Pflicht auf, einen „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“ zu erstellen. Dieser Leitfaden soll sowohl den Vergabe- stellen als auch den Teilnehmern an Ausschreibungen als Orientierung dienen. Der Leitfaden soll die Regelungen präzisieren und praktische Hinweise geben. Bisherige Handreichungen, Verwaltungsvorschriften und praktische Hinweise, wie die „Handreichung zur Anwendung von § 7 des Vergabegesetze Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) -Zuschlag auf das wirt- schaftlichste Angebot“ sind in geeigneter Form in den Leitfaden zu integrieren, sodass ein nützliches Gesamtdokument entsteht, welches allen Beteiligten an öffentlichen Vergaben als Grundlage dient. Insbesondere der Abschnitt, der den Unternehmen als praktischer Leitfaden dienen soll, ist in einer einfachen und verständlichen Form zu erarbeiten. Das stellt sicher, dass auch kleine und mittelständische Unternehmen, die keine gesonderten Stellen für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen haben, sich schnell und einfach einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften machen können und praktische Beispiele und Erläuterungen erhalten.

Zu § 5 (Soziale Kriterien)

Absatz 1 legt die Schwellenwerte für die Anwendung des Paragraphen fest.

Absatz 2 stellt fest, welche Gewichtung sozialen Kriterien bei der Berechnung des wirtschaft- lichsten Angebots gegeben werden kann.

Absatz 3 nennt Beispiele für soziale Kriterien, wobei es sich um eine offene Liste und keine abschließende Liste handelt.

Absatz 4 nimmt Bezug auf den vom für Arbeit zuständigen Ministerium zu erarbeitenden Leitfaden und definiert den Mindestinhalt im Leitfaden zu diesem Thema. Ziel sollte es darüber hinaus sein, den Vergabestellen eine zusätzliche Hilfestellung zur rechtssicheren Anwendung von sozialen Kriterien zu geben.

Zu § 6 (Umweltverträgliche Beschaffung)

Absatz 1 legt die Schwellenwerte für die Anwendung des Paragraphen fest. Darüber hinaus wird aufgezeigt, in welcher Form umweltbezogene Aspekte in die öffentliche Vergabe Einzug halten.

Absatz 2 erlegt die Pflicht auf, bei der Berechnung des wirtschaftlichsten Angebots die Lebenszykluskosten einzubeziehen. Durch das Einbeziehen aller Kosten, auch der Betriebs- und Entsorgungskosten, kommt ein Modell bei der öffentlichen Beschaffung zum Tragen, das der Definition der Nachhaltigkeit entspricht.

Zu § 7 (Anwendung der ILO-Kernarbeitsnormen)

Die „ILO-Kernarbeitsnormen“ werden in den genannten acht völkerrechtlichen Übereinkommen konkret ausgestaltet. Alle Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation haben sich in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ am 18. Juni 1998 zu den Kernarbeitsnormen bekannt. Die ILO Kernarbeitsnormen müssen unabhängig von existierenden Schwellenwerten eingehalten werden.

In Absatz 2 wird Bezug auf den vom für Arbeit zuständigen Ministerium zu erarbeitenden Leitfaden genommen. Ziel muss es sein, besonders Produktgruppen und Herstellungsverfahren aufzuzeigen, bei denen häufig gegen die zu berücksichtigenden Vorschriften verstoßen wird.

Zu § 8 (Tariftreue und Entgeltgleichheit)

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf die Geltungsbereiche eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags (Nummer 1) sowie eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags (Nummer 2).

Absatz 2 würdigt die Gesetzgebung des flächendeckenden Mindestlohns und stellt klar, dass Nachweise für die Zahlung des Mindestlohnes bei der Ausführung der Leistung zu erbringen sind, sobald die Höhe des bundesweit geltenden Mindestlohns die Höhe des Mindestentgelts aus § 9 dieses Gesetzes übersteigt.

In Absatz 3 wird nunmehr klargestellt, dass in einer Rechtsverordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen entweder ein Tarifvertrag oder mehrere Tarifverträge vom Verordnungsgeber für repräsentativ erklärt werden können. Es obliegt dem Verordnungsgeber zu entscheiden, ob lediglich ein Tarifvertrag oder ob gleichzeitig mehrere Tarifverträge als repräsentativ eingestuft werden können. „Mehrere“ Tarifverträge umfasst auch eine Vielzahl von Tarifverträgen innerhalb der Teilsektoren (straßengebundener und schienengebundener ÖPNV).

Die Vorgabe von Sozialstandards in Absatz 4 - hier Bezahlung nach den von der Vergabestelle vorzugebenden Tarifen - in Ausschreibungen von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verstößt weder gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49, 50 EGV noch gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 EGV. Aufgrund der Sonderregel des Art. 51 Abs. 1 EGV und des sekundärrechtlich im Sektor ÖPNV zulässigen Erfordernisses einer Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat sind die Rechtsausführungen des EuGHs in der Sache „Rüffert“ nicht auf den Sektor Verkehr übertragbar. Daher gilt weder die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 49, 50 EGV noch die Entsenderichtlinie 96/71/EG.

Tariftreueklauseln für den ÖPNV stehen mit den Grundfreiheiten des EGV im Einklang. Zunächst findet gemäß Art. 51 EGV das Recht des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 49, 50 EGV auf Verkehrsleistungen keine unmittelbare Anwendung, sondern ist im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik auf der Grundlage des Verkehrstitels gemäß Art. 70 ff. EGV zu gewährleisten. Auf der Grundlage des Verkehrstitels wurde für den Bereich des Güterverkehrs eine weitgehende Liberalisierung erreicht. Die Personenbeförderung unterliegt demgegenüber noch weitreichenden Beschränkungen, insbesondere im Bereich der „Kabotagebeförderung“, also der rein innerstaatlichen Beförderung ohne Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten.

Absatz 5 regelt die Zuständigkeiten, wie nach Absatz 3 ein Tarifvertrag als repräsentativ anerkannt wird.

Absatz 6 legt die Verpflichtung auf, dass beim für Arbeit zuständigen Ministerium eine Servicestelle eingerichtet wird. Sie soll als Anlaufpunkt und Informationsstelle für alle Vergabestellen dienen. Sie steht damit ausdrücklich nicht in Konkurrenz zur Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern (ABST), die als Anlaufstelle für die Unternehmen gilt. Weiterhin führt die Servicestelle Kontrollen zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch, die in diesem Ansatz in ihrem Umfang definiert werden.

Absatz 7 sieht vor, dass Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter für gleiche oder gleichwertige Arbeit ebenso entlohnt werden wie die regulär beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie des Nachunternehmers oder Verleihers von Arbeitskräften.

Absatz 8 stellt klar, dass eine Abgabe der Tariftreueerklärung unter den aufgestellten Bedingungen Pflicht ist und bei Zuwiderhandlung zum Ausschluss führt. Eine Mustererklärung wird durch die zu schaffende Servicestelle erstellt und zur Verfügung gestellt.

Zu § 9 (Mindestentgelt)

§ 9 stellt klar, dass ein Mindestentgelt für die Erfüllung der öffentlich vergebenen Leistungen gilt, wenn keine Tariftreue nach §8 gefordert werden kann. Die Höhe orientiert sich an den aktuellen Stundenlöhnen der untersten Entgeltgruppe des öffentlichen Dienstes der Länder. Damit werden Anreize geschaffen, die Tarifbindung wieder zu erhöhen. Außerdem wird sichergestellt, dass alle Bieter, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, dieselben Ausgangssituationen vorfinden. Unternehmen, die nachhaltig wirtschaften und gute Arbeitsbedingungen geschaffen haben, werden dann nicht mehr benachteiligt.

Zu § 10 (Verfahrensanforderungen zu den Erklärungen und Bestbieterprinzip und Präqualifikation)

Die Einführung des Bestbieterprinzips bei der Abgabe von Nachweisen und Erklärungen bringt sowohl für die Unternehmen als auch für die Vergabestellen erhebliche Erleichterungen. Bestbieter im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige Bieter, dem nach Durchführung der Eignungsprüfung sowie der Angebotswertung der Zuschlag zu erteilen ist. Es wird nur derjenige Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bei der Vergabestelle vorzulegen. Auf diese Art und Weise wird nicht nur der Kreis der Bieter entlastet, sondern auch die Vergabestelle, die nicht für jeden einzelnen Bieter die Einhaltung der Vorgaben des TVgG- M-V überprüfen muss.

Absatz 2 verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrags und in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb von drei Werktagen vorlegen müssen. So wird gewährleistet, dass der Bieter bereits im Vorfeld über seine möglichen Pflichten und deren Ausgestaltung aufgeklärt ist und diese Aufklärung auch bei seiner Entscheidung Berücksichtigung findet, insbesondere bei der Frage, ob er überhaupt ein Angebot abgeben möchte. Es wird in deutlicher Art und Weise darauf hingewiesen, dass eine Zuschlagserteilung nur erfolgen kann, wenn die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach dem TVgG - M-V rechtzeitig eingereicht werden.

Absatz 3 bestimmt die Frist, innerhalb welcher die erforderlichen Nachweise und Erklärungen einzureichen sind. Diese beträgt nach Satz 1 regelmäßig drei Werktage. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass das Vergabeverfahren möglichst zügig abgeschlossen und grundsätzlich der Zuschlag nach Prüfung aller erforderlichen Unterlagen erteilt werden kann. Eine zusätzliche Verzögerung des Vergabeverfahrens ist dadurch nicht zu befürchten, da es gleichzeitig auf Seiten der Bieter sowie der Vergabestellen wegen des Entfalls von Prüfungen bzw. Vorlagen zu zeitlichen Einsparungen kommen wird. Zudem ist eine angemessene, kurze Frist erforderlich, um dem Bieter die Möglichkeit zu geben, die Unterlagen einreichen zu können. Da die Bieter durch Bekanntmachung und Leistungsbeschreibung hinreichend darauf vorbereitet sind, dass im Falle der beabsichtigten Zuschlagserteilung die Einreichung der Unterlagen fristgemäß erfolgen muss, damit es tatsächlich zum Zuschlag und damit zum Vertragsabschluss kommen kann, ist davon auszugehen, dass die Bieter entsprechende Vorbereitungen und Vorkehrungen im Rahmen ihres unternehmerischen Handelns treffen.

Satz 2 sieht vor, dass die Frist erst an dem Tag beginnt, der auf den Tag der Absendung der Mitteilung über den beabsichtigten Zuschlag folgt. Auf den Tag des Zugangs beim Bieter kommt es somit nicht an. Das dient vor allem der Verfahrensökonomie und bezweckt darüber hinaus die Vereinheitlichung des Vergabeverfahrens. Satz 3 ermöglicht es der Vergabestelle, die grundsätzliche Frist von drei Werktagen unter den Voraussetzungen zu verlängern, dass die erforderlichen Verpflichtungserklärungen nicht innerhalb des in Satz 1 bestimmten Zeitraumes vorgelegt werden können oder dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint. Diese beiden Voraussetzungen können demnach alternativ vorliegen. Hierdurch soll vor allem vermieden werden, dass ein erneutes Vergabeverfahren stattfinden muss, weil nur ein einziges Angebot erfolgt ist, dem Bieter es allerdings aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist einzureichen. Gleichzeitig setzt die Fristverlängerung allerdings auch voraus, dass eine solche nach Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint. Dies verhindert eine beliebig lange Verlängerung der Frist, sodass eine möglichst zügige Vorlage der erforderlichen Unterlagen ebenfalls im Interesse des Bieters ist und er sich um deren schnelle Beibringung bemüht. Mit der Verlängerungsoption ist auch der Fall abgedeckt, dass der Bieter um Verlängerung der Frist bittet. Der öffentliche Auftraggeber hat in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verlängerungsbitte zu entscheiden. Bevor die in § 134 GWB statuierte Frist (Informations- und Wartefrist) in Gang gesetzt wird, müssen zunächst alle erforderlichen Unterlagen eingeholt worden sein. Denn das TVgG- M-V geht nicht von einem Gleichlauf oder Nebeneinander, sondern vielmehr von einem Nacheinander beider Fristen aus. § 134 GWB dient dem effektiven Rechtsschutz der betroffenen Mitbieter und setzt deren Rechtsschutzbedürfnis voraus. Dieses entfielen allerdings, wenn derjenige Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der in Absatz 2 bestimmten Frist einreicht, etwa weil er nach der Absendung der Mitteilung über die beabsichtigte Zuschlagserteilung kein Interesse mehr an einem Vertragsschluss hat. In diesem Falle nämlich könnte von vornherein kein Vertrag zu Stande kommen. Würde sich nun der betroffene Mitbieter in Unkenntnis darüber, dass die erforderlichen Unterlagen von vornherein nicht oder nicht mehr fristgerecht eingereicht werden, an die Vergabekammer zwecks einer Nachprüfung innerhalb der von § 134 GWB statuierten Fristen wenden, obwohl der beabsichtigte Vertrag nicht geschlossen werden kann, müsste sein Anliegen mangels Rechtsschutzbedürfnis zurückgewiesen werden. Ferner hätte er die anfallenden Kosten zu tragen. Um dies zu vermeiden, bedeutet das konkret, dass die Informationen nach § 134 GWB erst dann an die betroffenen Bieter übermittelt werden können, wenn der Vergabestelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Regelung ermöglicht es dem Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, nicht, sich von seinem Angebot ohne Weiteres zu lösen. Denn schon durch die Teilnahme an einem Vergabeverfahren wird zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter ein Vertrauensverhältnis nach Maßgabe der §§ 311 Absatz 2, 241 Absatz 2 BGB begründet (BGH NJW 2000, 661; OLG Koblenz ZfBR 2014, 505 f.; Wagner, Haftung der Bieter für culpa in contrahendo in Vergabeverfahren, NZBau 2005, 436 m. w. N.). Daher übernimmt der Bieter durch die Abgabe eines Angebots die vorvertragliche Pflicht, die erforderlichen Unterlagen auch tatsächlich innerhalb des ihm zur Verfügung stehenden Zeitraumes vorzulegen. Durch die deutlichen Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen weiß der Bieter zum einen, dass ihn die Verpflichtung im Falle der Zuschlagserteilung trifft. Zum anderen wird dadurch ebenfalls die potenzielle Haftung nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo unterstrichen und gestärkt. Kommt der Bieter dieser Pflicht nicht nach, macht er sich Schadensersatzpflichtig.

Absatz 4 Satz 1 sieht für die Vorlage der erforderlichen Verpflichtungserklärungen vor, dass diese in geeigneter Form zu erfolgen hat. Um der regelmäßigen Frist nach Absatz 3 und den technischen Möglichkeiten des Geschäftsverkehrs und -lebens hinreichend Rechnung zu tragen, bestimmt Satz 2, dass es hierfür grundsätzlich ausreicht, wenn eine Übermittlung in Textform im Sinne des § 126 b BGB erfolgt. Damit dürften die Hauptanwendungsfälle (Telefax oder auf elektronischem Wege, beispielsweise durch Einscannen der Verpflichtungserklärungen und Übersendung per E-Mail) erfasst sein. Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass das Angebot des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll, von der Wertung auszuschließen ist, wenn er nicht rechtzeitig innerhalb der von Absatz 2 bestimmten Frist die erforderlichen Verpflichtungserklärungen bei der Vergabestelle vorlegt. Für den Fall der Nichtvorlage sind Schadensersatzansprüche der Vergabestelle, wie bereits ausgeführt, nicht ausgeschlossen.

Satz 2 dient im Wesentlichen der Klarstellung. Soweit das Angebot nach Satz 1 ausgeschlossen worden ist, ergibt sich bereits aus den allgemeinen vergaberechtlichen Regelungen, dass das der Rangfolge nach nächste Angebot heranzuziehen ist. Damit dem Bieter mit diesem Angebot keine Nachteile entstehen, sind dementsprechend hierfür ebenfalls die Regelungen des § 10 TVgG - M-V heranzuziehen. Eine Ausnahme vom Bestbieterprinzip ist nur in den in Absatz 6 geregelten Fällen möglich. Ausnahme bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber abweichend vom Regelfall des Bestbieterprinzips bereits mit der Abgabe des Angebots die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen fordern darf. Diese Ausnahmemöglichkeit soll dem öffentlichen Auftraggeber ermöglichen, das Vergabeverfahren um die drei Werkzeuge nach § 10 Absatz 2 TVgG - M-V zu straffen.

Absatz 7 und 8 erläutern die Möglichkeiten der Präqualifikation. Das Präqualifikationsverfahren ist geeignet, um den Unternehmen die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen zu vereinfachen. In der Regel müssen die Unternehmen dann nur einmal jährlich die Nachweise erbringen und sparen somit erheblichen bürokratischen Aufwand. Nach wie vor wird dieses Instrument nur unzureichend genutzt. Im „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“ soll ausdrücklich auf die Möglichkeiten und Vorteile hingewiesen werden.

Zu § 11 (Angemessenheit des Preises)

Sowohl der Auftraggeber als auch alle Bieter sind vor unangemessenen hohen und niedrigen Geboten zu schützen. Eine vertiefte Prüfung des Gebots ist bei einer Abweichung von 10 Prozent angemessen, da gerade bei Bauleistungen mit hohen Auftragsvolumina eine Abweichung von 10 Prozent erhebliche Preisunterschiede verursacht, der in einer vertieften Prüfung nachgegangen werden muss.

Zu § 12 (Kontrollen)

Ausschließlich wirkungsvolle Kontrollen sind der Garant für das Funktionieren eines Gesetzes. Sowohl die Vergabestellen als auch die Servicestelle sind zu Kontrollen verpflichtet. § 12 stellt dazu die Verfahrensweise dar und definiert die Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber. Darüber hinaus werden die Verfahrensweisen bei Verstößen und die Sanktionsmöglichkeiten dargestellt. Absatz 4 regelt die Einrichtung einer Informationsplattform durch die Servicestelle, bei der alle verhängten Auftragsperren erfasst sind. Alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind verpflichtet, verhängte Auftragsperren bei der Servicestelle zu melden.

Zu § 13 (Kostenerstattung)

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes entsteht in den Vergabestellen ein höherer Verwaltungsaufwand. Das Land Brandenburg ist bei der vorangegangenen Vergaberechtsnovelle zu einem pauschalen Erstattungssystem übergegangen. Dieses System soll in Mecklenburg-Vorpommern für zwei vollständige Haushaltsjahre erprobt und evaluiert werden. Mit enthalten bei der Erstattung sind auch Schulungskosten. Aufgrund der höheren Anforderungen an die Ausfertigung der Vergabeunterlagen und der Prüfungen übernimmt auch an dieser Stelle das Land finanzielle Verantwortung. Die Grundzüge des Erstattungssystems und die Abrechnungsmodalitäten finden sich dann im „Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe“ wieder.

Zu § 14 (Sicherheitsleistungen)

Die Vertragspartner der öffentlichen Hand sollen durch Sicherheitsleistungen nicht unnötig belastet werden. Insbesondere sollen sie vor zusätzlichen Verbindlichkeiten bewahrt werden. Die vorgesehene Bestimmung dient insbesondere der Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Anpassung der maßgeblichen Beträge ohne den Aufwand eines Gesetzgebungsverfahrens. Da das finanzielle Volumen von Bauaufträgen im Durchschnitt nicht unerheblich höher sein dürfte als das von sonstigen Aufträgen, kann eine unterschiedliche Festsetzung der Beträge je nach Leistungsart angemessen sein.

Zu § 15 (Informationspflicht)

Um auch das Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte transparenter zu gestalten, erhalten die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, ein Informationsrecht. Der Auftraggeber wird verpflichtet, diesen Bietern den Namen des Bieters zu benennen, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll, sowie den Grund für die vorgesehene Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die Informationspflicht ist an die Regelungen in § 101a GWB angelehnt. Um Vergabeverfahren nicht unverhältnismäßig zu verzögern und die Vergabestellen und Aufsichtsbehörden nicht übermäßig zu belasten, wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Erst bei deren Überschreiten finden die Regelungen zur Informationspflicht Anwendung. Die Höhe der Bagatellgrenze wird durch Landesverordnung bestimmt. Es ist sinnvoll, den maßgeblichen Betrag nicht im Gesetz zu fixieren, weil die Frage, wann ein Bagatellfall vorliegt, je nach den gegebenen Umständen, unter anderem nach der durchschnittlichen Höhe der Auftragswerte für die jeweilige Leistungsart, unterschiedlich beantwortet werden kann.

Zu § 16 (Ermittlung des Auftragswertes)

Zur Schätzung von Auftragswerten wird auf die aktuell bestehende Verordnung verwiesen.

Zu § 17 (Berücksichtigung mittelständischer Interessen)

Ziel ist es, dass sich so viel kleine und mittelständische Unternehmen wie möglich an den Ausschreibungen für öffentliche Leistungen beteiligen. Deshalb wird unabhängig von Regelungen an anderen Stellen auf die Verpflichtung zur Aufteilung in Fach- und Teillose hingewiesen. Die Regelung des Absatzes 2 soll auch unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union gewährleisten, dass die Auftraggeber eine mittelstandsfreundliche Vergabe durchführen. Oberhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union ist die Losteilungsverpflichtung des § 97 Abs. 3 GWB zu beachten. Kleine und mittlere Unternehmen werden bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gezielt in den Blickpunkt der Auftraggeber gerückt. Bei diesen Verfahrensarten ist generell die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen möglich, weil es sich unter anderem aufgrund des geringeren Auftragswertes um überschaubare Leistungen handelt. Demgegenüber sind Öffentliche Ausschreibungen an einen unbeschränkten und vielfältigen Bieterkreis gerichtet. Mit der Regelung des Absatzes 1 werden somit die Interessen des Mittelstandes unterstützt und diesen zu mehr Geltung verholfen.

Zu § 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluierung)

Es wird das Inkraftsetzen dieses Gesetzes und das Außerkraftsetzen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 7. Juli 2011 geregelt. Alle fünf Jahre wird dieses Gesetz evaluiert.